



**Geistes- und
Kulturwissenschaftliche Fakultät**

**Fachstudien- und -prüfungsordnung
M.A. Bildwissenschaft**

vom 6. März 2024

Bitte beachten:
Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Fachstudien- und -prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Bildwissenschaft“
an der Universität Passau

Vom 6. März 2024

Aufgrund von Art. 9 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, 84 Abs. 2 Satz 1 und 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand, Ziele und Beginn des Studiums
- § 3 Qualifikation (Fachanteile, Note und Sprachkenntnisse)
- § 4 Modulgruppen und Gesamtnote
- § 5 Modulgruppe A: „Grundlagen der Bildwissenschaft“
- § 6 Modulgruppe B: „Vertiefung und Forschung“
- § 7 Modul „Masterkolloquium“
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Zweite Wiederholung von Modulen und Notenverbesserung
- § 10 Zusammensetzung der Prüfungskommission
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Fachstudien- und -prüfungsordnung (FStuPO) ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät an der Universität Passau (AStuPO) in der jeweils geltenden Fassung. ²Ergibt sich, dass eine Bestimmung dieser Satzung mit einer Bestimmung der AStuPO nicht vereinbar ist, so hat die Vorschrift der AStuPO Vorrang.

§ 2 Gegenstand, Ziele und Beginn des Studiums

(1) An der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Passau wird der konsekutive Studiengang „Bildwissenschaft“ mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) angeboten.

(2) ¹Der Masterstudiengang „Bildwissenschaft“ befähigt die Absolventinnen und Absolventen, Bilder und ihre Gestaltung angesichts ihrer rasant wachsenden Relevanz im digitalen und globalen Kontext kompetent zu analysieren, verschiedene Methoden der Bildanalyse zu reflektieren und transdisziplinär ihre Einbindung in künstlerische, kulturelle, gesellschaftliche, politische und wissenschaftliche Zusammenhänge kritisch zu bewerten. ²Er befähigt sie, selbstständig bildwissenschaftliche Forschungsprozesse zu organisieren. ³Die Absolventinnen und Absolventen werden durch den Studiengang zur Vermittlung bildwissenschaftlicher Forschungsergebnisse im transdisziplinären Diskurs wie auch zwischen gesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren, gegebenenfalls auch im interkulturellen Kontext, befähigt. ⁴Das breite und vertiefte, methodisch transdisziplinär fundierte Wissen und die Analysefähigkeit der Funktionsweise von Bildern in unterschiedlichen Kontexten, ihrer medialen und materiellen Einbindung und Beschaffenheit, der Rolle von Wahrnehmungs-, Erkenntnis- und Vermittlungsprozessen, ihrer Wirkmacht wie auch das Bewusstsein und verantwortliche Handeln hinsichtlich ihrer ethischen Implikationen, macht die Absolventinnen und Absolventen zu Expertinnen und Experten der bildlichen Kommunikation sowie der Wissens- und Informationsvermittlung. ⁵Sie besitzen somit eine breite Grundlage für eine berufliche Tätigkeit im bildwissenschaftlichen Feld, mit einem besonderen Schwerpunkt auf eigenverantwortlichem Arbeiten. ⁶Der forschungsorientierte Studiengang qualifiziert für eine Karriere in der Wissenschaft, aber auch für alle Felder beruflicher Praxis im Zusammenhang mit Bildern und Visualität (bspw. in Forschungseinrichtungen, Archiven, Bibliotheken, Museen und Dokumentationsstellen, in Bildagenturen, im Bereich von Pressearbeit, Bildredaktion, Unternehmenskommunikation, Wissenschaftskommunikation, Werbung, Community Management, Pädagogik, Coaching und Weiterbildung, Datenvisualisierung, Visual Storytelling, Bildgebungsverfahren, Marktforschung).

(3) ¹Die Studierenden des Masterstudiengangs beschäftigen sich zu Beginn mit bildwissenschaftlichen Grundlagen, Perspektiven und Methoden sowie, in systematisch darauf aufbauenden Themenfeldern, mit bildwissenschaftlicher Analyse und Forschung von Bildgeschichte und Werkerschließung über die Rolle von Bildern in medialen, künstlerischen, kulturellen, gesellschaftlichen, politischen und wissenschaftlichen Kontexten sowie der Reflexion ihrer ethischen Dimension, bis hin zu praxisnahen Einsichten der Bildproduktion und -vermittlung. ²Am Ende des Studiums bereitet ein eigenständiges Forschungsprojekt auf die Masterarbeit vor. ³Dabei werden Erkenntnisse, Theorien und Methoden aus den Fachbereichen der Digitalen Bildverarbeitung, der Kunstgeschichte, Kunstpädagogik und Visual Literacy, aus den Kommunikations-, Medien-, Politikwissenschaften, der Geographie, der Kultursemiotik und der Philosophie in fächerübergreifenden Modulen transdisziplinär vermittelt.

(4) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3 Qualifikation (Fachanteile, Note und Sprachkenntnisse)

(1) ¹Der Hochschulabschluss gemäß § 4 Abs. 1 AStuPO ist durch ein Studium mit Bildbezug mit mindestens der Gesamtnote 2,5 nachzuweisen. ²Der Bildbezug kann entweder durch Lehrveranstaltungen mit Bildbezug im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten (ECTS-LP) oder durch eine erfolgreich absolvierte Abschlussarbeit mit Bildbezug nachgewiesen werden und kann auch die künstlerische Beschäftigung mit Bildern einschließen. ³Entsprechende Leistungen können beispielsweise im Bereich der Kunstgeschichte, Kunstpädagogik und Visual Literacy, der Geschichte, der Kommunikations-, Medien- und Politikwissenschaften, der Geographie, der Kultursemiotik, der Psychologie und Philosophie, aber auch im Rahmen eines naturwissenschaftlichen oder künstlerischen Studiums an einer staatlichen Hochschule

erbracht worden sein. ⁴Alternativ zur Gesamtnote 2,5 kann die Bewerberin oder der Bewerber die Qualifikation nachweisen, wenn sie oder er zu den besten 50 Prozent der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Prüfungstermins gehört hat. ⁵Nachzuweisen sind außerdem Sprachkenntnisse in Englisch auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bzw. vergleichbare Stufen anderer Zertifizierungssysteme.

(2) Abweichend von der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Universität Passau in der jeweils geltenden Fassung haben Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer vor der Aufnahme des Studiums Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder ein Äquivalent nachzuweisen.

§ 4 Modulgruppen und Gesamtnote

(1) Der Studiengang ist folgendermaßen aufgebaut:

- Modulgruppe A: „Grundlagen der Bildwissenschaft“;
- Modulgruppe B: „Vertiefung und Forschung“;
- Modul „Masterkolloquium“;
- „Masterarbeit“.

(2) Die Modulgruppe A: „Grundlagen der Bildwissenschaft“ umfasst Pflichtmodule im Umfang von 25 ECTS-LP.

(3) Die Modulgruppe B: „Vertiefung und Forschung“ umfasst Pflichtmodule im Umfang von 65 ECTS-LP.

(4) Begleitend zur Masterarbeit (25 ECTS-LP) ist ein unbenotetes Masterkolloquium (5 ECTS-LP) zu absolvieren.

(5) ¹Alle Module außer dem Masterkolloquium sind benotete Prüfungsmodule. ²In die Gesamtnotenberechnung fließen die nach ECTS-LP gewichteten Noten der benoteten Prüfungsmodule sowie die nach ECTS-LP gewichtete Note der Masterarbeit ein. ³Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt 60 bis 120 Minuten ⁴Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit beträgt vier bis acht Wochen. ⁵Die Bearbeitungszeit eines Portfolios beträgt sechs bis zwölf Wochen. ⁶Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 15 Minuten. ⁷In den §§ 5 bis 7 können abweichende Regelungen zu den in Sätzen 3 bis 5 festgelegten Bearbeitungszeiten getroffen werden. ⁸Klausuren und mündliche Prüfungen können sowohl in Präsenz als auch als elektronische Fernprüfungen im Sinn der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) vom 16. September 2020 (GVBl. S. 570, BayRS 2210-1-1-15-WK) ergänzt durch die Satzung zur näheren Ausgestaltung elektronischer Fernprüfungen an der Universität Passau – Fernprüfungssatzung (FPSa) – vom 12. Mai 2022 (vABIUP Seite 15) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden.

§ 5 Modulgruppe A: „Grundlagen der Bildwissenschaft“

¹Die Modulgruppe A „Grundlagen der Bildwissenschaft“ setzt sich aus drei Pflichtmodulen im Umfang von 25 ECTS-LP zusammen. ²Sie umfasst folgende Module:

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
V	Perspektiven der Bildforschung	Klausur	2	5
HS	Methoden der Bildwissenschaft	Portfolio	2	10

HS	Digitale Bildverarbeitung	Hausarbeit	2	10
Insgesamt: drei Module			6	25

§ 6 Modulgruppe B: „Vertiefung und Forschung“

¹Die Modulgruppe B „Vertiefung und Forschung“ setzt sich aus sieben Pflichtmodulen im Umfang von 65 ECTS-LP zusammen. ²Sie umfasst folgende Module:

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
HS	Bildgeschichte und Werkerschließung	Hausarbeit	2	10
SE+SE	Medienästhetik: Theorien und Praktiken	Hausarbeit	4	10
HS	Bilder als Akteure	Hausarbeit	2	10
V+SE	Bildethik	Hausarbeit	4	10
WÜ	Bildproduktion als Erkenntnisprozess	Portfolio	3	5
HS	Das Bild im Kontext seiner Vermittlung	Portfolio oder Hausarbeit	2	10
HS	Bildwissenschaftliche Forschung	Hausarbeit oder Portfolio	2	10
Insgesamt: sieben Module			19	65

§ 7 Modul „Masterkolloquium“

Begleitend zur Masterarbeit ist ein unbenotetes „Masterkolloquium“ zu absolvieren:

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
KO	Masterkolloquium	Präsentation (20-30 Minuten)	2	5
Insgesamt: ein Modul			2	5

§ 8 Masterarbeit

¹Die Masterarbeit muss bei einem der an der Lehre in Modulgruppe B beteiligten Lehrstühle bzw. Professuren angefertigt werden und sich auf eine bildwissenschaftliche Fragestellung beziehen. ²Die Bearbeitungszeit darf 20 Wochen nicht überschreiten. ³Die Masterarbeit soll in der Regel 150.000 Zeichen nicht überschreiten. ⁴Für eine bestandene Masterarbeit werden 25 ECTS-LP vergeben.

§ 9 Zweite Wiederholung von Modulen und Notenverbesserung

(1) Jedes mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertete Prüfungsmodul kann höchstens zweimal wiederholt werden.

(2) ¹Zur freiwilligen Notenverbesserung können höchstens zwei bestandene Prüfungsmodule einmalig wiederholt werden. ²Die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung ist beim Prüfungssekretariat zu beantragen.

(3) Hinsichtlich der Wiederholungsmöglichkeiten der Masterarbeit gelten die Regelungen der AStuPO.

§ 10 Zusammensetzung der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern der Universität Passau, wovon mindestens drei Mitglieder hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sind.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 29. November 2023 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 6. März 2024 (Aktenzeichen V/S.I-10.3960/2024).

Passau, den 6. März 2024

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Professor Dr. Ulrich Bartosch

Die Satzung wurde am 6. März 2024 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. März 2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 6. März 2024.